



I	II	III	ZK	BU
TOENNES & FELSNER				
Eing.: 30. Dez. 2014				
z.d.A.	A.a.M.	WV.	2W.	1M.



**Landgericht**

**Osnabrück**





## Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:  
12 O 1939/14

Vollstreckbare Ausfertigung

Verkündet am:  
05.12.2014

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes!

### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Toennes & Felsner, Schloßstraße 27, 49074 Osnabrück,  
Geschäftszeichen: 01091-14ko

gegen

Herrn

Beklagter

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2014  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 20.000 Euro, ersatzweise einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren für die Zukunft zu unterlassen,
  - a) im Internet, insbesondere auf dem Medium „Facebook“ und/oder per Email, gegenüber Dritten wörtlich oder sinngemäß – in einer den Kläger identifizierenden Weise – zu behaupten und/oder zu verbreiten.
    - aa) Es gebe „persönliche Machenschaften“ des Klägers, welche „an die Öffentlichkeit gelangen und bei Gericht verhandelt werden“, insbesondere, wenn dies geschieht, wie durch den Facebookbeitrag vom 05.03.2014, und/oder
    - bb) der Kläger sei ein „zweigleisiger Stecher“ und ein „allgemeiner Aufhetzer“, welcher „in Osnabrück versuchten Rufmord begangen“ habe, insbesondere wenn dies geschieht, wie durch den Facebookbeitrag vom 06.03.2014, und/oder
    - cc) er könne „persönliche Bilder“ des Klägers „in Posen (Zunge rein plus andere Körperteile rein, etc. anbieten“, dies seien „nachweislich aktuelle Verhaltensweisen“ des Klägers und der Kläger habe sich weiter „für diverse andere Straftaten zu verantworten“, insbesondere wenn dies geschieht, wie durch die Facebook-Nachricht vom 06.04.2014 an die Ehefrau des Klägers, und/oder
    - dd) der Kläger habe „in wiederholten Fällen Rufmord Aktion“ gegen ihn und seine Eltern „gestartet“, insbesondere, wenn dies geschieht wie durch den Facebook-Beitrag vom 19.07.2014, und/oder
    - ee) der Kläger sei als einer „dieser Leute aus dem Verlag Osnabrück für Rufmord, Hetze und Bedrohungen zuständig“, insbesondere wenn dies geschieht wie durch den Facebookbeitrag vom 21.07.2014 unter Nennung seines Namens, seiner beruflichen Anschrift, beruflichen Telefon- und Faxnummer, Handynummer und seiner beruflichen E-Mail-Adresse, und/oder

- ff) es gebe „Straffälligkeiten“ des Klägers, insbesondere, wenn dies geschieht wie am 10.08.2014 durch die Kommentierung des Postings auf der Facebook-Seite der Fernsehsendung „Der letzte Bulle“, und/oder
- gg) es seien „weitere Bedrohungen etc. und nachgewiesene Hetz Versuche“ durch den Kläger gegen die Eltern des Beklagten und ihn selbst vorgenommen worden, insbesondere wenn dies geschieht wie durch die E-Mail vom 21.08.2014 an die Arbeitgeber des Klägers, und/oder
- hh) der Kläger habe zusammen mit anderen Personen gegen ihn „gehetzt, gemobbt“ und ihn „mit anonymen Telefonaten, Briefen auf extremste Weise zugestellt“, insbesondere, wenn dies geschieht, wie durch den Facebook-Beitrag in der Nacht vom 23. auf den 24.08.2014, und/oder
- ii) der Kläger werde etwas „als doppelte Quittung zurückbekommen“, er solle „schon mal einen Liegeplatz in Eversburg!“ reservieren, insbesondere, wenn dies geschieht wie am 23.08.2014 per SMS an das Handy des Klägers,
- b) zu versuchen, mit dem Kläger, insbesondere zur Nachtzeit, per Telefon und/oder Handy, Kontakt aufzunehmen, insbesondere wenn dies geschieht durch Anrufe wie am 19.07.2014 um 21:36 Uhr und am 23.08.2014 um 23:02 Uhr oder durch SMS-Mitteilungen wie am 23.08.2014 um 23:07 Uhr auf das Telefon des Klägers.

2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Osnabrück, 49074 Osnabrück, Neumarkt 2.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Ausgefertigt

\_\_\_\_\_, Justizangestellte  
 ✓ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts





## Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:  
12 O 1939/14

### Abschrift

Osnabrück, 20.04.2015

I	II	III	ZK	BU
TOENNES & FELSNER				
23. April 2015				
Eing.:				
z.d.A.	A.a.M.	WV.	2W.	1M.

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Gläubiger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Toennes & Felsner, Schloßstraße 27,  
49074 Osnabrück,  
Geschäftszeichen: 01091-14ko

gegen

Herrn

Schuldner

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 20.04.2015 durch den  
Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter beschlossen:

Gegen den Schuldner wird wegen Verstoßes gegen die ihm mit Versäumnisurteil vom 5.12.2014 auferlegten Verpflichtungen, nämlich im Internet, insbesondere auf dem Medium „Facebook“ und/oder per Email, gegenüber Dritten wörtlich oder sinngemäß – in einer den Gläubiger identifizierenden Weise – zu behaupten und/oder zu verbreiten.

- aa) Es gebe „persönliche Machenschaften“ des Gläubigers, welche „an die Öffentlichkeit gelangen und bei Gericht verhandelt werden“, insbesondere, wenn dies geschieht, wie durch den Facebookbeitrag vom 05.03.2014, und/oder
- bb) der Gläubiger sei ein „zweigleisiger Stecher“ und ein „allgemeiner Aufhetzer“, welcher „in Osnabrück versuchten Rufmord begangen“ habe, insbesondere wenn dies geschieht, wie durch den Facebookbeitrag vom 06.03.2014, und/oder
- cc) er könne „persönliche Bilder“ des Gläubigers „in Posen (Zunge rein plus andere Körperteile rein, etc. anbieten“, dies seien „nachweislich aktuelle Verhaltensweisen“ des Gläubigers und der Gläubiger habe sich weiter „für diverse andere Straftaten zu verantworten“, insbesondere wenn dies geschieht, wie durch die Facebook-Nachricht vom 06.04.2014 an die Ehefrau des Gläubigers, und/oder
- dd) der Gläubiger habe „in wiederholten Fällen Rufmord Aktion“ gegen ihn und seine Eltern „gestartet“, insbesondere, wenn dies geschieht wie durch den Facebook-Beitrag vom 19.07.2014, und/oder
- ee) der Gläubiger sei als einer „dieser Leute aus dem Verlag Osnabrück für Rufmord, Hetze und Bedrohungen zuständig“, insbesondere wenn dies geschieht wie durch den Facebookbeitrag vom 21.07.2014 unter Nennung seines Namens, seiner beruflichen Anschrift, beruflichen Telefon- und Faxnummer, Handynummer und seiner beruflichen E-Mail-Adresse, und/oder
- ff) es gebe „Straffälligkeiten“ des Gläubigers, insbesondere, wenn dies geschieht wie am 10.08.2014 durch die Kommentierung des Postings auf der Facebook-Seite der Fernsehsendung „Der letzte Bulle“, und/oder

ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR, ersatzweise für je 250,00 EUR ein Tag Ordnungshaft, verhängt.

Der Schuldner trägt die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens.

Der Streitwert für das Ordnungsmittelverfahren wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Gegen den Schuldner war das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsgeld zu verhängen, weil er schuldhaft gegen die aus dem Versäumnisurteil vom 5.12.2014 folgenden Verpflichtungen verstoßen hat, indem er mit zwei Emails vom 16.2./17.2.2015 sowie in einem Facebookeintrag vom 21.2.2015 die untersagten Vorwürfe gegen den Gläubiger jedenfalls sinngemäß wiederholt hat. Wegen der Einzelheiten wird auf die zutreffenden Ausführungen im Schriftsatz des Gläubigervertreeters vom 26.3.2015, denen sich das Gericht anschließt, verwiesen. Der Schuldner ist den Ausführungen nicht entgegengetreten.

Der Höhe nach erschien das verhängte Ordnungsgeld angemessen, aber auch ausreichend, um den Schuldner in der Zukunft zur Beachtung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Osnabrück, 49074 Osnabrück, Neumarkt 2 oder dem Oberlandesgericht Oldenburg, 26135 Oldenburg (Oldenburg), Richard-Wagner-Platz 1.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Osnabrück, 49074 Osnabrück, Neumarkt 2 Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.